

Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 23. Februar 2010 in Berlin

Info Nr. 1

Die Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen (UN) als Maßstab für die Deutsche Behindertenpolitik und Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen

Deutschland hat das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* ratifiziert. Der Inhalt dieser Völkerrechtskonvention ist seit dem 26. März 2009 *Teil des Deutschen innerstaatlichen Rechts*. Der Vertragstext hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, geht allerdings gem. Art. 25 GG den allgemeinen Gesetzen vor, soweit er Menschenrechtsnormen enthält, die allgemeine Regeln des Völkerrechts sind.

Deutschland hat das Übereinkommen ohne Vorbehalte ratifiziert und sich damit verpflichtet, den gesamten Vertragsinhalt in die Deutsche Rechtsordnung zu integrieren.

Nicht nur der Bundesgesetzgeber ist zur Umsetzung des Übereinkommens verpflichtet, sondern auch der Landesgesetzgeber. Die Bindungswirkung trifft Legislative, Exekutive und Rechtsprechung gleichermaßen.

Die Behindertenrechtskonvention genießt weltweit hohe Anerkennung

Nach Einschätzungen der Vereinten Nationen und Experten des Völkerrechts zählt die BRK zu den modernsten Menschenrechtsinstrumenten, die jemals von den UN-Gremien erarbeitet worden sind. Nach Angaben der UN sind ca. 650 Millionen Menschen behindert. Dies entspricht etwa 10 % der Weltbevölkerung. 80 % der behinderten Menschen leben in Entwicklungsländern, und unter den Menschen, die als „arm“ gelten, ist jeder fünfte behindert. Schon dies macht deutlich, wie wichtig die Konvention für die Weltgemeinschaft ist.

Die Konvention ist die Antwort auf die Jahrhunderte alte Tradition, Menschen mit Behinderungen aus überwiegend medizinischer Sichtweise als Menschen mit Defiziten und nicht als Träger von Rechten bzw. gleichberechtigte Bürger ihres Landes zu beschreiben und zu behandeln.

Sie zwingt die meisten Länder dieser Erde zu einem *tiefgreifenden Paradigmenwechsel* in der Behindertenhilfe: Menschen mit Behinderungen dürfen weder in der Gesetzgebung noch im Rahmen der Entwicklung politischer Konzepte und Programme als Objekte der Fürsorge eingestuft werden, deren Defizite es zu beseitigen gilt. Sie sind stattdessen gleichberechtigte *Bürger und Träger aller Rechte*, auf die sich nichtbehinderte Menschen berufen können. Als Bürger sind sie *Subjekte der Teilhabe*, die sich selbst bestimmen, gesellschaftliche Rechte haben und gesellschaftlichen Pflichten unterliegen.

Das Übereinkommen umfasst insgesamt 50 zum Teil sehr ausführlich gestaltete Artikel. Es wird ergänzt durch ein aus 11 Artikeln bestehendes *Fakultativprotokoll*, mit dem das Ziel verfolgt wird, auch Einzelpersonen oder Gruppen behinderter Menschen die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem von den Vereinten Nationen eingesetzten *Fachausschuss für*

die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzutragen, dass sie „Opfer einer Verletzung des Übereinkommens“ durch einen Vertragsstaat geworden sind.

Die Behindertenrechtskonvention ist weitaus mehr als ein juristischer Vertragstext. Sie ist das Resultat mehrjähriger Verhandlungen mit den Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Gruppen behinderter Menschen. Die Vereinten Nationen haben Wert darauf gelegt, dass insbesondere Menschen mit Körperbehinderungen, Blinde, Sehgeschädigte, Gehörlose, Gehörgeschädigte und Taubblinde genauso wie Menschen mit geistiger Behinderung oder psychosozialen Problemen *gleichberechtigt* an der Erarbeitung des Übereinkommens mitwirken konnten.

Der Entstehungsprozess der Behindertenrechtskonvention lässt sich deshalb am besten mit dem Slogan: „*Nichts über uns, ohne uns!*“ beschreiben. Das *Faktenwissen* und der *riesige Erfahrungsschatz*, den die Repräsentanten der unterschiedlichen Weltverbände behinderter Menschen in die Verhandlungen der Vereinten Nationen einbringen konnten, sind letztlich die Erklärung dafür, dass die Vertragsstaaten fast alle Vorschläge, Ideen und Visionen aufgegriffen haben, die in den von den Vereinten Nationen eingesetzten Arbeitsgruppen und Komitees thematisiert worden sind.

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Viele Menschenrechtsnormen der BRK sind unmittelbar anwendbar. Andere müssen Schritt für Schritt umgesetzt werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, alle Gesetze, die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Konvention zu überprüfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt es deshalb sehr, dass der Koalitionsvertrag einen *Aktionsplan* ankündigt, in dem festgelegt wird, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen in Deutschland verwirklicht werden soll, in welcher Reihenfolge und mit welcher Intensität einzelne Problemfelder und Themenbereiche bearbeitet werden, unter welchen Voraussetzungen sofortiges Handeln erforderlich ist und welches Zeitfenster für die Menschenrechtsnormen gelten soll, die gem. Art. 4 Abs. 2 BRK nach und nach zu verwirklichen sind.

Außerordentlich große Bedeutung misst die Bundesvereinigung Lebenshilfe der Feststellung im Koalitionsvertrag zu, dass die Behindertenrechtskonvention der Maßstab für alle künftigen Gesetzesvorhaben ist, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen.

Mitwirkung behinderter Menschen am Aktionsplan

Der Aktionsplan darf nicht am grünen Tisch entwickelt werden. Der Entstehungsprozess der Behindertenrechtskonvention hat nachdrücklich unter Beweis gestellt, dass eine Behindertenpolitik, die wirklich darauf zielt, die Konvention umzusetzen, nur Erfolg haben kann, wenn sie die betroffenen Menschen als „*Experten in eigener Sache*“ von Anfang an am Aktionsplan beteiligt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung fordert deshalb, dass entweder im federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein *Beirat* zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans eingerichtet wird, an dem die unterschiedlichen Gruppen behinderter Menschen und Ihre Interessenvertreter gleichberechtigt beteiligt werden.

Die aus der Sicht von Menschen mit geistiger Behinderung wichtigsten Themenbereiche, in denen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, werden in den nachfolgenden Infozetteln Nr. 2 bis 4 beschrieben.